

# strukturelle

## Statuten Verein strukturelle

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „strukturelle“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt und fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Durch seine gemeinnützige Vereinsaktivität macht er in allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen die Bedeutung von Strukturen klar, entwickelt gleichstellungsfreundliche Lösungen und macht strukturelle Mängel resp. positive Perspektiven durch Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit bekannt. Er ist konfessionell unabhängig und entfaltet keine parteipolitischen Aktivitäten.

Zur Zweckerfüllung werden Bildungs- und Informationsveranstaltungen und -kampagnen durchgeführt, die das Bewusstsein für die Bedeutung und Wirkung von Strukturen für die Gleichstellung von Frauen und Männern thematisieren. Für die Teilnahme an Veranstaltungen kann ein Unkostenbeitrag verlangt werden. Der Verein ist uneigennützig, verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und folglich weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Der Verein fördert die Gleichstellung von Frau und Mann und wahrt die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er kann Klagen und Beschwerden im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (Gleichstellungsgesetz, GIG, SR 151) führen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Am Vereinszweck interessierte natürliche und juristische Personen können in den Verein aufgenommen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Die Vereinsmitglieder engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich.

Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Ein Austritt ist jederzeit möglich.

### Art. 4 Mittel

Der Verein unterstützt den Vereinszweck insbesondere mit folgenden Mitteln:

- Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen
- Entwicklung von Forschungsprojekten u.a. in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen sowie die Publikation der Ergebnisse
- Vermittlung von Fachwissen und Fachpersonen an Behörden, Institutionen, Unternehmen, Nonprofit-Organisationen, die ihre Strukturen gleichstellungsfreundlich weiterentwickeln wollen
- Kooperation und Vernetzung mit weiteren gleichstellungspolitischen Akteurinnen und Akteuren in der Schweiz und weltweit
- Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Deckung der Vereinskosten

### Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

Entscheidungen können an Präsenz- und Online-Terminen sowie auf dem Zirkularweg getroffen werden.

*Du 202*

**Art. 6 Vereinsversammlung**

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.  
Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand alle zwei Jahre.

**Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.  
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

**Art. 8 Statutenänderung**

Die Änderung der Statuten fällt in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung.

**Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 10 Auflösung des Vereins**

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel werden an eine steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet.  
Die Rückgabe von Spenden ist absolut ausgeschlossen.

**Art. 11 Schlussbestimmungen**

Die revidierten Statuten treten gemäss Vereinsbeschluss vom 31.08.2023 sofort in Kraft.

Zürich, den 31.08.2023

Die Präsidentin: Maya Dougoud

Die Aktuarin: Zita Küng

